

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIE BE-SCHAFFUNG VON GÜTERN (AGB-G)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-G) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage).
- 1.2 Wer der SBB AG ein Angebot einreicht (Firma), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der SBB AG erstellt.
- 2.2 Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von vier Monaten ab Offerteingang.

3 Beizug von Dritten

- 3.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 3.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 3.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

4 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Die SBB AG bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die SBB AG über.

5 Materiallieferung, Vorlagen und Beistellleistungen

- 5.1 Materiallieferung: Liefert die SBB AG der Firma zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum der SBB AG. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Die Firma unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind der SBB AG unverzüglich schriftlich zu melden.
- 5.2 Vorlagen und Beistellleistungen: Stellt die SBB AG der Firma für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Beistellleistungen zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der SBB AG, sind von der Firma als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

6 Importvorschriften

Die Firma gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die SBB AG schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

7 Übergabe und Montage

- 7.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 4.
- 7.2 Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt die SBB AG der Firma den hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.
- 7.3 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.



7.4 Die SBB AG prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung.

8 Vergütung

- 8.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 8.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 8.3 Die Firma stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

9 Verzug

Die Firma kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

10 Konventionalstrafe

10.1 Verletzt die Firma ihre Verpflichtungen zu Termineinhaltung, Arbeitsschutz (Klausel «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts») oder Integrität (Abs. 2 oder 3 der Klausel «Integrität»), so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

10.2 Diese beträgt...

 bei Verzug pro Verspätungstag 1 o/oo (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen, sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern Konventionalstrafe auslösende Termine einvernehmlich verschoben werden, gilt dies entsprechend auch für die Konventionalstrafe.

- bei Verletzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–.
- bei Verletzung der Integrität pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung.
- 10.3 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.
- 10.4 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.
- 10.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.
- 10.6 Darüber hinaus kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 10.7 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

11 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

12 Haftung

- 12.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von
 - Terminüberschreitungen,
 - Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,



- anderen Vertragsverletzungen,
- wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 12.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.
- 12.3 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 12.4 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.
- 12.5 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich schadlos gehalten.
- 12.6 Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitenden der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

13 Gewährleistung

- 13.1 Die Firma sichert der SBB AG zu, dass ihre Leistungen
 - die vereinbarten und für die bekannten und in guten Treuen erkennbaren Verwendungszwecke vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen,
 - fachgerecht ausgeführt werden und
 - den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.
- 13.2 Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertrag, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 13.3 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG nach ihrer Wahl:
 - Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen,
 - einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
 - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 13.4 Verlangt die SBB AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt die Firma den Mangel innert der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf

- Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung bzw. Ersatzlieferung.
- 13.5 Die Mängelrechte verjähren innert 2 Jahren ab Ablieferung. Bei Produkten, die von der SBB AG an Lager genommen werden, verjähren die Mängelrechte innert 2 Jahren ab Einbau, spätestens jedoch 3 Jahre ab vertragsgemässer Ablieferung bei der SBB AG.
- 13.6 Arglistig verschwiegene Mängel können innert 10 Jahren ab Beginn der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 13.7 Nach Behebung der gerügten Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den instand gestellten Teil neu zu laufen.
- 13.8 Während der Gewährleistungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne des Vertrages ist, so liegt die Beweislast bei der Firma.
- 13.9 Ersatzteillieferungen und damit zusammenhängende Aufwände während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

14 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss der Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag/zur Bestellung. Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Klausel zur Konventionalstrafe.

15 Integrität

15.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (SBB Unternehmen - SBB Verhaltenskodex). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.



- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 15.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 15.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 15.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

16 Audit

- 16.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.
- 16.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 16.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

16.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 17.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 17.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

18 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

19 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

20 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.



21 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

22 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

23 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.